

tigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwilligung der Ehemänner oder Väter erforderlich ist, auch in wie weit diese Personen für jezt allein handeln können, in Zukunft unverändert nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Bücksumfeld. Von diesem Tage an sind daher die bestehenden Geschlechtsvormundschaften für erloschen zu achten, und können keine Geschlechtsvormünder weiter bestellt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 3. Oktober 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

N. 285. Köchle Verordnung, die Abkürzung der Briefen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen betr. vom 3. October 1848.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben mit Beirath und Zustimmung Unserer getrennten Ritter- und Landschaft wegen der schon längst als Bedürfnis erkannten Abkürzung der Briefen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen und wegen der dadurch bedingten früheren Beendigung der für solche Abwesende bestellten Vormundschaften Nachstehendes zu verordnen beschloffen:

§. 1.

Jeder Abwesende soll,

- 1) wenn zwanzig Jahre lang keine Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt an die nächsten Verwandten oder an die Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt gemohnt oder wo er sein Vermögen zurückgelassen hat, von ihm eingegangen ist.